

Vorlage-Nr.: **3627-2021/DaDi**
(Referenz-Vorlage: 0072-2021/MVZ-GmbH)

Aktenzeichen: **510-003**

Fachbereich: **910 - Eigenbetrieb Kreiskliniken**

Beteiligungen: **210 - Konzernsteuerung**
L - Landrat

Produkt: **KKH Eigenbetrieb "Kreiskliniken"**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung
4.	Kreiskliniken - Betriebskommission	N	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Anmietung weiterer Räumlichkeiten Zentrum der medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH Alsbach-Hähnlein sowie Gründung eines neuen hausärztlichen MVZ/Zweigpraxis und Anstellung ärztlicher und nicht-ärztlicher Mitarbeiter**

Beschlussvorschlag:

1. Die Zentrum der medizinische Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH (im Folgenden MVZ-GmbH) gründet frühestens zum 01.04.2021 in der Straße im Rodacker7, 64665 Alsbach-Hähnlein ein weiteres MVZ / Zweigpraxis mit dem Fachbereich Allgemeinmedizin.
2. Die MVZ GmbH stellt Frau Dr. Vock als Fachärztin für Allgemeinmedizin an.
3. Die MVZ GmbH prüft die Anstellung einer/s weiteren Fachärztin/arztes für Allgemeinmedizin.

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit der Beschlussvorlage 2941-2020/DaDi wurde bereits am 22.06.2020 im Kreistag folgender Beschluss gefasst:

„Die Zentrum für medizinische Versorgung des Landkreises Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH (im Folgenden MVZ-GmbH) wird mit der Gründung eines hausärztlichen MVZs bzw. Zweigpraxis zum bestehenden MVZ in Ober-Ramstadt in Alsbach-Hähnlein beauftragt.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt eines konkreten Umsetzungsbeschlusses des Kreistages und Vorlage eines Businessplanes für den jeweiligen Standort.“

In der Gemeinde Alsbach-Hähnlein sind aktuell 5 hausärztliche Sitze vorhanden. Frau Dr. Vock möchte altersbedingt reduzieren, ebenso wie Dr. Wölfel. Der Versorgungsauftrag von Dr. Grambitter wird aktuell nur teilweise durch die ÄGIVO bedient, so dass die Versorgungslage aktuell schon nicht dem Versorgungsgrad entspricht und zukünftig, ohne diese Sitze auf unter 70% fallen würde.

Geplant ist die Gründung eines hausärztlichen MVZ / Zweigpraxis in den Räumlichkeiten von Fr. Dr. Vock und die Anstellung der bisherigen Praxisinhaberin und eines weiteren Hausarztes. Hierdurch würde sich die Versorgungslage vor Ort stark verbessern, zudem ist geplant den Standort Alsbach-Hähnlein zu vergrößern und nicht-ärztliches Personal wie z.B. NÄPA's und ambulante Case-Manager anzustellen. Mit der KV ist die Variante als Zweigpraxis abgestimmt, Vorteil ist, dass unsere angestellten Ärzte an allen Standorten, also auch in den Zweigpraxen tätig sein könnten. Dies bringt für die Patienten den Vorteil mit sich, dass wir fachinternistische Leistungen tageweise anbieten könnten, wodurch sich die Versorgungslage stark verbessern würde.

Mit den Niedergelassenen vor Ort fanden Gespräche statt. Die niedergelassenen Hausärzte haben sich mehrheitlich für die Gründung eines MVZ ausgesprochen. Der Antrag der Gemeinde liegt vor. Darüber hinaus wird die Matrix zur Gründung eines hausärztlichen MVZ diesem Beschluss als Anlage beigelegt.

2. Zielsetzung

In Alsbach-Hähnlein soll frühestens zum 01.04.2021 ein hausärztliches MVZ / Zweigpraxis gegründet werden. Es besteht die Möglichkeit zur Übernahme der Praxis Dr. Vock in Hähnlein. Das MVZ würde in den aktuellen Räumlichkeiten der Hausarztpraxis Dr. Vock weitergeführt werden, welche hierfür gut ausgestattet sind. Für den Versorgungsauftrag wäre kein Kaufpreis zu entrichten, da sich auch freie hausärztliche Sitze in diesem Planungsbereich befinden. Lediglich das Praxisinventar würde übernommen werden. Bei einem potentiellen zukünftigen Umzug in andere Räumlichkeiten wären Investitionen in neues Inventar zu tätigen. Hier sind Räumlichkeiten, welche von der Raiffeisenbank Alsbach-Hähnlein geplant und gebaut werden in Aussicht. Eine Anstellung von zwei Fachärzten/ innen für Allgemeinmedizin ist geplant. Die bisherige Praxisinhaberin würde sich anstellen lassen. Gespräche mit weiteren Ärzten haben bereits stattgefunden und wir sind hier sehr positiv gestimmt. Es besteht ein geringes Risiko bzgl. der Personalgewinnung im ärztlichen Bereich. Hier sind jedoch wie bereits beschrieben die Gespräche im fortgeschrittenen Stadium, ebenso sind die sehr guten Rahmenbedingungen für angestellte Ärzte zu erwähnen, welche die MVZ GmbH aktuell geschaffen hat.

Mit einem hausärztlichen MVZ / Zweigpraxis würde sich die Versorgungslage vor Ort in Alsbach-Hähnlein sowie den Nachbargemeinden und deren Bevölkerung signifikant verbessern. Das neue MVZ würde nicht-ärztliches Personal von Dr. Vock übernehmen und ggf. noch weitere Kräfte

anstellen. Langfristig ist geplant weiteres nicht-ärztliches Personal anzustellen und ggf. wie in Ober-Ramstadt mit NÄPA's und ambulanten Case-Managern zu arbeiten.

3. Rechtliche Gründungsvoraussetzungen einer Zweigpraxis

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat mehrere Betriebsstätten des Zentrums der medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH in Ober-Ramstadt, Seeheim-Jugenheim, Traisa und Groß-Umstadt gegründet.

Nach § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV ist die vertragsärztliche Tätigkeit außerhalb des Vertragsarztsitzes an weiteren Orten zulässig, wenn hierdurch 1. die Versorgung der Versicherten an den weiteren Orten verbessert wird und 2. die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragsarztsitzes nicht beeinträchtigt wird. Geringfügige Beeinträchtigungen für die Versorgung am Ort des Vertragsarztsitzes sind unbeachtlich, wenn sie durch die Verbesserung der Versorgung an dem weiteren Ort aufgehoben werden.

BSG, Beschluss vom 6.02.2013, AZ: B 6 KA 38/12 B

Bei der Verbesserung der Versorgung kommt es nicht darauf an, dass die derzeitigen Patienten ihren Arzt besser erreichen können. Vielmehr ist darauf zu achten, dass sich für all die Versicherten etwas verbessert, die am Ort der Zweigpraxis leben. Erforderlich, aber auch ausreichend für die Versorgungsverbesserung ist laut BSG, dass das bestehende ärztliche Versorgungsangebot zum Vorteil der Versicherten in qualitativer und quantitativer Hinsicht erweitert wird.

SG Marburg, Beschluss vom 07.03.2007, AZ: S 12 KA 701/06

Von einer Verbesserung der Versorgungssituation ist auszugehen, wenn eine Bedarfslücke besteht, die zwar nicht unbedingt geschlossen werden muss, die aber nachhaltig eine durch Angebot oder Erreichbarkeit veränderte und im Sinne der vertragsärztlichen Versorgung verbesserte Versorgungssituation herbeiführt. Eine „Verbesserung der Versorgungssituation“ liegt dagegen nicht schon vor, wenn in einem Ort eine zusätzliche Zweigpraxis eröffnet wird und damit den Patienten eine größere Auswahl unter den Ärzten zur Verfügung steht (Freiheit der Arztwahl). Außerdem setzt die „Verbesserung der Versorgung“ nicht voraus, dass in jedem Ort alle ärztlichen Leistungen angeboten werden.

Vielmehr sind den Versicherten Entfernungen von mehreren Kilometern bis zur nächsten Praxis zumutbar.

Unter gewissen Umständen kann sich auch eine lediglich quantitative Erweiterung des bestehenden Versorgungsangebots als Verbesserung im Sinne des § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV darstellen. Dies kommt in folgenden Fällen in Betracht:

- Verringerung der Wartezeiten durch das erhöhte Leistungsangebot
- besondere organisatorische Maßnahmen, wie etwa das Angebot von Abend- und Wochenendsprechstunden in der Zweigpraxis
- Verbesserung durch Erreichbarkeit.
- Orientierung an den Versorgungsebenen der Bedarfsplanung: Während bei der hausärztlichen Basisversorgung Entfernungen von nur wenigen Kilometern zumutbar sind, sind bei fachärztlichen Leistungen grundsätzlich weitere Entfernungen hinzunehmen.

Die hausärztliche Zweigpraxis in Alsbach-Hähnlein kann als Teil der bestehenden Betriebsstätte Ober-Ramstadt genehmigt werden. Für den Fall dieser Zweigpraxis ist von einer quantitativen und qualitativen Verbesserung der Versorgung auszugehen und entsprechend der Verteilung der Versorgungsaufträge im Planungsbereich zu argumentieren. Bei einem Wegfall des Versorgungsauftrages Dr. Vock würde der Versorgungsgrad in der Gemeinde Alsbach-Hähnlein auf unter 75% fallen. Die Versorgung dieser Gemeinde wäre mit einer Zweigpraxis langfristig sichergestellt.

- **Selbstschuldnerische Bürgschaft**

Nach § 95 Abs. 2 SGB V ist Voraussetzung für die Zulassung bei MVZs in der Rechtsform der GmbH, dass die Gesellschafter, also hier der Landkreis, eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen das Medizinische Versorgungszentrum aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit abgeben.

Diese Erklärung liegt für das Zentrum der medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH für die Betriebsstätte Allgemeinmedizin Ober-Ramstadt bereits vor. Für eine Zweigpraxis eines bestehenden MVZ ist keine weitere oder erneute selbstschuldnerische Bürgschaft notwendig.

Die bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft wird ebenso für die neu entstehende Zweigpraxis gültig sein. Der Landkreis geht durch die Bürgschaft nur ein geringes finanzielles Risiko ein. Die Bürgschaft ist auf Forderungen der Kassenärztlichen Vereinigung und Krankenkassen gegenüber dem MVZ beschränkt. Sie bezieht sich damit nicht auf alle Verbindlichkeiten des MVZs, sondern nur auf mögliche Rückforderungen aus den gezahlten Honoraren. Hierzu bedarf es seitens der Kassenärztlichen Vereinigung einer Grundlage für Rückforderungen, die entweder aus Wirtschaftlichkeitsprüfungen basiert oder auf Plausibilitätsprüfungen sowie Fehlabbrechnungen anderer Art, so dass auch insofern eine Beschränkung in der Art der zu erteilenden selbstschuldnerischen Bürgschaft liegt.

Anlage:

- Businessplan
- Bewertungsmatrix
- Gemeinderatsbeschluss Alsbach-Hähnlein